

Änderungsantrag

der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4329, 14/5793 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4b Abs. 6 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(7) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Übermittlung von Daten gemäß Absatz 2 an bestimmte Stellen durch Allgemeinverfügung untersagen, wenn diese ein angemessenes Schutzniveau nicht oder nicht mehr gewährleisten.“

2. § 4f Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen.“

3. § 4f Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 4f Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist unmittelbar dem Leiter der Stelle zu unterstellen. Er übt seine Aufgaben weisungsfrei aus und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Bestellung kann nur auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder gemäß § 626 BGB mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Gleiches gilt für die Kündigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses während der Dauer der Bestellung sowie innerhalb eines Jahres nach Ende der Bestellung.“

5. In § 4f Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Er ist zur Erfüllung seiner Aufgaben im erforderlichen Umfang freizustellen.“

6. § 4g Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz einer öffentlichen Stelle in Zweifelsfällen an den Bundesbeauftragten wenden.“

7. § 4g Abs. 1 Satz 3 entfällt.

II. Artikel 1 Nr. 26 erhält folgende Fassung:

„26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesbeauftragte leistet vor dem Bundestag folgenden Eid:“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dem Bundesbeauftragten sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel im Bundeshaushalt zuzuweisen.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Bundesbeauftragte ernennt einen ständigen Vertreter, der seine Aufgaben wahrnimmt, wenn er an der Ausübung seines Amtes vorübergehend gehindert ist.“

III. Artikel 1 Nr. 27 wird wie folgt gefasst:

„27. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 treten an Stelle der bisherigen Sätze 3 bis 6 die folgenden Sätze 3 bis 5:

„Der Bundespräsident entlässt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Antrag des Bundestages, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen würden. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3.

d) Absatz 5 Satz 1 und 2 werden zum neuen Absatz 4.

e) Absatz 5 und 6 werden gestrichen.

f) Absatz 7 wird zu Absatz 5.

IV. Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

1. An Stelle von Satz 5 treten folgende neue Sätze 5 und 6:

„Stellt die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz fest, so ist sie befugt, die Betroffenen hierüber zu unterrichten und Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes und seiner Folgen anzuordnen. Kommt die verantwortliche Stelle einer solchen Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde ihr die weitere Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten untersagen, soweit dies zum Schutz der Rechte der Betroffenen erforderlich ist.“

2. Im letzten Satz werden die Worte „und § 23 Abs. 5 Satz 4 bis 7“ gestrichen.

V. Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Gewährleistung des Datenschutzes nach diesem Gesetz und anderen Vorschriften über den Datenschutz kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Beseitigung organisatorischer und technischer Mängel anordnen. Werden die Mängel oder Verstöße nicht in angemessener Zeit beseitigt, kann die Aufsichtsbehörde die weitere Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten untersagen, soweit dies zur Sicherung der Rechte der Betroffenen erforderlich ist. Sie kann die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn er die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt.“

VI. In Artikel 1 Nr. 41 wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Länder bestimmen die für die Überwachung zuständigen Aufsichtsbehörden und stellen sicher, dass diese ihre Aufgabe völlig unabhängig wahrnehmen können.“

Berlin, den 26. März 2001

Petra Pau
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen stärken die Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für Datenschutz, der Aufsichtsbehörden und der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten. Nur so können die Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie an die Unabhängigkeit der Kontrollinstanzen im Rahmen der Konzeption des deutschen Datenschutzrechtes erfüllt werden.

Für den Bundesbeauftragten wird vorgeschlagen, ihn organisatorisch völlig von der Bundesregierung zu trennen und dem Parlament zuzuordnen.

Den Aufsichtsbehörden werden erweiterte Befugnisse zugeteilt, um ihnen die effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Für die Sicherung ihrer organisatorischen Unabhängigkeit sind hingegen die Länder zuständig.

Die betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten sollen durch einen stärkeren Kündigungsschutz, einen ausdrücklichen Freistellungsanspruch und eine Mitbestimmungsklausel in ihrer Stellung gestärkt werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte soll sich auch in Zukunft gegen den Willen des Dienststellenleiters an den Bundesbeauftragten für Datenschutz wenden können.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu I.1 (§ 4b BDSG)

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Kommissionsentscheidung zu den „Safe Harbor Principles“ im Datenverkehr mit den USA (ABl. L 215 vom 26. Juli 2000 S. 7 ff.) können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EU die Datenübermittlung in die USA teilweise aussetzen. Die vorgeschlagene Regelung gibt den Aufsichtsbehörden die zur Erfüllung ihrer Funktion im Rahmen dieser und entsprechenden zukünftigen Entscheidungen nötigen Kontrollkompeten-

zen. Ohne eine entsprechende nationale Regelung laufen die entsprechenden europarechtlichen Regelungen leer. Die Änderung setzt eine Empfehlung des Berliner Datenschutzbeauftragten um (Ausschuss-Drs. Nr. 396).

Zu I.2 bis 5 (§ 4f BDSG)

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen die nach Artikel 18 Abs. 2 sowie Erwägungsgrund 49 der EG-Datenschutzrichtlinie erforderliche Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten (DSB) sicher, soweit dies im Rahmen des Regelungskonzepts des BDSG möglich ist.

Die Mitarbeitervertretung wird in seine Bestellung einbezogen, wodurch der DSB eine unabhängigere Stellung gegenüber der Unternehmensleitung erhält. Die Mitwirkung der Mitarbeitervertretung ist schon aufgrund der großen Bedeutung des Personaldatenschutzes für die Tätigkeit des DSB sinnvoll. Überdies hat das BAG mit Beschluss vom 11. November 1997 (RDV 1997 S. 64 ff.) entschieden, dass der Betriebsrat nicht der Kontrolle durch den DSB unterliege, da dieser der Arbeitnehmerseite zuzuordnen sei. Dieser Rechtsprechung würde durch eine vollständige Mitbestimmung bei der Bestellung des DSB die Grundlage entzogen.

Konsequenterweise muss die Mitarbeitervertretung auch dem Widerruf der Bestellung des DSB zustimmen. Dies bewirkt gleichzeitig einen zusätzlichen formalen Schutz des DSB. Der neue Satz 4 stellt klar, dass dieser Abberufungsschutz auch als Kündigungsschutz für das normale Anstellungsverhältnis des DSB gilt, was bis jetzt umstritten war. In Anlehnung an die Regelung für den Immissionschutzbeauftragten nach § 58 Abs. 2 BImSchG gilt der erhöhte Kündigungsschutz ein weiteres Jahr fort.

In Absatz 5 wird erstmals ausdrücklich die Pflicht zur Freistellung des DSB aufgenommen.

Zu I.6 und 7 (§ 4g BDSG)

Die Änderung stellt gemäß den Anforderungen der EG-Richtlinie und in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des BR die alte Rechtslage wieder her und sichert die Unabhängigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Wenn sich der behördliche DSB wie im Regierungsentwurf vorgesehen nur noch in Übereinstimmung mit dem Dienststellenleiter an den Bundesbeauftragten wenden darf, kann von einer unabhängigen Kontrolle nicht mehr die Rede sein. Diese Regelung würde auch nicht die Kriterien des Artikels 18 Abs. 2 EG-Datenschutzrichtlinie erfüllen. Es bliebe daher europarechtlich bei der generellen Pflicht zur Meldung jeder automatisierten Datenverarbeitung beim Bundesbeauftragten.

Zu II. und III. (§§ 22, 23 BDSG)

Die Änderungen befreien den Bundesbeauftragten aus seiner Eingliederung in das BMI und stärken so seine Unabhängigkeit gegenüber der Regierung. Wo dem BMI Aufgaben zugewiesen sind, werden diese an den Bundestag oder den Bundespräsidenten weitergegeben, soweit sie nötig sind. Wo sie nur ein Ausfluss der Dienstaufsicht sind, fallen sie ersatzlos weg.

Die vorgeschlagene Stellung des Bundesbeauftragten entspricht eher als die bisherige den Anforderungen von Artikel 28 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie an die Unabhängigkeit der Kontrollbehörden. Dabei ist zu bedenken, dass der Bundesbeauftragte überwiegend die Arbeit der Exekutive zu überwachen hat. Dabei wird er bisher zugleich seinerseits von der Regierung als Spitze der Exekutive überwacht. Angesichts seiner Funktion ist eine Anbindung an den Bundestag als dem an erster Stelle mit der Kontrolle der Regierung betrautem Organ sinnvoller.

Zu IV. bis VI. (§ 38 BDSG)

Die vorgeschlagenen Änderungen geben den Aufsichtsbehörden endlich die Möglichkeit, von sich aus datenschutzrechtliche Verstöße zu unterbinden. Eine Aufsichtsbehörde, die über keinerlei wirksame Einwirkungsbefugnisse verfügt, ist ein zahnloser Papiertiger.

Die neue Formulierung von Absatz 6 soll noch einmal die Notwendigkeit wirklich unabhängiger Aufsichtsbehörden verdeutlichen. Die entsprechenden Anforderungen ergeben sich allerdings aus der EG-Datenschutzrichtlinie. Welches Organ der Länder die zuständige Behörde bestimmt, muss den Ländern im Gegensatz zur bisherigen Regelung schon aus Kompetenzgründen selbst überlassen werden.

